

## **Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

### **Artikel 1:**

#### **§ 17 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
- a) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.
- |                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| • Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter   | 117,37 EUR   |
| • Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter   | 234,73 EUR   |
| • Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter | 1.075,85 EUR |
- b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben
- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| • Restmüllbehälter 120 Liter   | 5,08 EUR  |
| • Restmüllbehälter 240 Liter   | 9,63 EUR  |
| • Restmüllbehälter 1.100 Liter | 42,21 EUR |
| • Bioabfallbehälter 120 Liter  | 6,14 EUR  |
| • Bioabfallbehälter 240 Liter  | 11,86 EUR |

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:  
 Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr  
 Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr  
 Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.

Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeuger/-besitzer weiterberechnet.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,35 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
  - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
  - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,34 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

## **Artikel 2:**

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister